

# Anlage 1 zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2016 des Haushalts- und Finanzausschusses zu TOP III. 3.2



Die Senatorin für Finanzen

20.10.2016  
Frahm/25-6  
Tel. 361 – 15531

## 3.2 Ankauf von (weiteren) Anteilen an der BTZ Bremer Touristik-Zentrale Gesellschaft für Marketing und Service mbH durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH - Vorlage 19/223 L -

### **hier: Berichtsbitte von Herrn Abgeordnetem Eckhoff**

Herr Abg. Eckhoff bittet um umfassende Darstellung, worauf sich die beihilfe- und vergabe-rechtlichen Bedenken in Bezug auf die bisherige Aufgabenwahrnehmung der BTZ konkret gründen. Die wesentlichen Eckpunkte sind in der Vorlage Nr. 19/2017 – S v. 25.8.2016 für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 7.9.2016 dargestellt, die der HaFa-Vorlage als Anlage beigefügt war.

Ergänzend wird hierzu ausgeführt:

- Das **EU-Beihilferecht** betrifft nur die öffentliche Finanzierung sog. "wirtschaftlicher Tätigkeiten". "Nichtwirtschaftliche" Tätigkeiten sind dagegen bereits vom EU-Beihilfetatbestand nicht erfasst. Dabei gelten alle Tätigkeiten als "wirtschaftlich", die auf einem Markt mit privaten Wettbewerbern ausgeübt werden; auf die Gewinnerzielungsabsicht, Finanzierung, Organisationsform des Begünstigten kommt es nicht an.

Das Betätigungsfeld von Tourismusorganisationen in Deutschland ist ausgesprochen vielgestaltig. Hierzu zählen etwa der Betrieb von Touristen-Informationsstellen mit Zimmervermittlung, Stadtführungen und dem Verkauf von Souvenirartikeln über die Veranstaltung von Volksfesten und Weihnachtsmärkten bis zur Vermarktung der Destination auf Messen etc. Gleichermaßen unterschiedlich sind die Organisationsmodelle mit/ohne Beteiligung Privater.

Viele dieser typischen Tätigkeiten wurden von den Gebietskörperschaften traditionell als "nichtwirtschaftlich" eingestuft mit der Folge, dass bei der öffentlichen Finanzierung das EU-Beihilfenrecht nicht besonders beachtet wurde. In den vergangenen Jahren hat sich nun nach intensiven Diskussionen in den Fachverbänden und mit dem Bundeswirtschaftsministerium mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass einige dieser Tätigkeiten im Lichte der Entscheidungspraxis der EU-Kommission und der Rechtsprechung der Unionsgerichte durchaus "wirtschaftlichen" Charakter haben und daher deren öffentliche Finanzierung den EU-beihilfenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Damit besteht auch das Risiko von Prüf- und Rückforderungsverfahren der EU-Kommission sowie von Klagen von Mitbewerbern vor nationalen Gerichten.

Diese Annahme wird grundsätzlich auch von der bremischen Senatsverwaltung geteilt. Da die EU-Kommission bisher keinen klaren rechtlichen Orientierungsrahmen zum Wirtschaftszweig "Tourismus" vorgibt, waren die Tätigkeiten des BTZ nach allgemeinen Kriterien zu durchleuchten und neu zu sortieren.

Daraus ergibt sich nun eine Struktur wie folgt:

- > "Nichtwirtschaftliche" Tätigkeiten sind weiterhin beihilfefrei finanzierbar. Hierzu zählt z.B. das allgemeine Standortmarketing.
- > "Wirtschaftliche" Tätigkeiten dürfen weiterhin öffentlich finanziert werden, soweit es sich um "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (DAWI) handelt. Hierzu zählt z.B. der Betrieb der Touristeninformation.
- > Sonstige "wirtschaftliche" Tätigkeiten werden nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Kosten dieser Tätigkeiten sind ausschließlich aus ihren Erträgen zu erwirtschaften oder aufzugeben. Hierzu zählt z.B. der Verkauf von Souvenirartikeln.
- > Zur Vermeidung von Quersubventionierungen wird eine Trennungsrechnung eingeführt, die auch mit dem Jahresabschluss geprüft wird.
- > Die BTZ wird mit der Erbringung der "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" betraut. Die Betrauung erfolgt in der Form des Zuwendungsbescheides. Der Betrauungsakt erfasst außerdem – zur Vermeidung weiterer Parzellierung – die "nichtwirtschaftlichen" Tätigkeiten.

Mit dieser neuen Struktur ist die öffentliche Tourismusförderung in Bremen aktuell vorläufig gut aufgestellt. In welche Richtung sich allerdings die Rechtslage weiter entwickelt, kann derzeit nicht abgesehen werden. Die Fachverbände drängen BMWi und EU-Kommission derzeit massiv auf Regelungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit – und riskieren damit auch eine Verschärfung der Rechtslage.

- **Vergaberechtlich** war auszuschließen, dass die öffentliche Finanzierung ausschreibungspflichtig wäre. Eine dem Beihilfenrecht vergleichbare Privilegierung von DAWI oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten ist im Vergaberecht nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass auch die Beauftragung eines Dienstleisters mit DAWI- oder nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich ausschreibungspflichtig sein kann.

Ausgeschlossen ist eine Ausschreibungspflicht gemäß § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aber dann, wenn der ausgewählte Dienstleister „inhousefähig“ ist. Dies trifft auf Dienstleister zu, die dem Auftraggeber – so der EuGH – „wie eine eigene Dienststelle“ zugeordnet sind. Dies setzt allerdings voraus, dass an dem gewählten Dienstleister keine direkte private Kapitalbeteiligung (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB) besteht.

Um das Risiko einer Ausschreibungspflicht gänzlich auszuschließen, ist der private Gesellschafteranteil des Verkehrsvereins auf die WFB zu übertragen. Da sich die WFB ihrerseits zu 100% in öffentlichem Eigentum befindet, stehen ihre Beteiligungen vergaberechtlich öffentlichen Beteiligungen gleich.